

13. Jahrestagung Psychiatrische und Psychosomatische Pflege

Thema: „Freier Wille und Zwang in der Therapie schwer erkrankter psychiatrischer Patienten“

Christliches Krankenhaus Quakenbrück GmbH – 17.11.2018



(von links) Univ.-Prof. Dr. Dr. Reinhard J. Boerner, S. Lenz, A. Nienaber, A. Müller
Foto: J. Böning

Die diesjährige Jahrestagung befasste sich mit einem kontrovers diskutierten, schwierigen aber auch wichtigen Thema, das über 60 Teilnehmer/innen aus der Region interessierte.

André Nienaber, Gesundheits- und Pflegewissenschaftler an der Fachhochschule der Diakonie Bielefeld und Sprecher des Referats „Psychiatrische Pflege“ der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN), stellte die kürzlich verabschiedeten S3-Leitlinien zur Prävention von Zwangsmaßnahmen in der psychiatrischen Behandlung vor. Verbesserte räumliche und personelle Ausstattung in den Kliniken, aber auch ein zielgerichteter, reflektierter Umgang mit den schwerst erkrankten Patienten kann präventiv wirken. Er hielt es für möglich, dass bereits hierdurch Gewaltübergriffe von psychiatrischen Patienten weitgehend vermieden werden könnten.

André Müller, psychiatrischer Krankenpfleger und Supervisor, wurde selbst Opfer einer schweren Gewalttat durch einen psychisch kranken Straftäter. Er erläuterte mögliche Gründe des Hilflosigkeitserlebens („Ohnmachtsszirkel“) in den sozialen Berufen, insbesondere bei aggressiven und gewalttätigen Patienten. Selbsterfahrung i.S. der Wahrneh-

mung und Respektierung eigener Gefühle und deren adäquate Verarbeitung auch mit Hilfe gezielter Supervision können für die Bewältigung schwieriger Situationen in der Pflege hilfreich sein.

Univ.-Prof. Dr. Dr. Reinhard J. Boerner, CA für Psychiatrie und Psychotherapie des CKQ, stellte die vielschichtige Problematik des „freien Willens“ unter philosophischen, psychiatrischen und juristischen Aspekten vor. Er wies zunächst auf die Schwierigkeiten der Begriffsdefinition hin und hob die Wichtigkeit des Krankheitsbegriffs hervor. Anhand von konkreten klinischen Fallbeispielen erläuterte er, dass in begründeten Einzelfällen bei Aufhebung der freien Willensfähigkeit der Einsatz auch einer Zwangsmedikation medizinisch und ethisch geboten ist und zur Genesung bzw. Heilung der Patienten führen kann. Im Falle der richterlichen Nichtgenehmigung drohe hier ein Rückfall in eine „reine Verwahrspsychiatrie“ der vormedikamentösen Ära in den 1950er-Jahren. Die durch die jüngste Rechtsprechung erfolgten Einschränkungen in den Behandlungsmöglichkeiten schwerst Erkrankter sowie die verstärkte Kompetenzzuweisung an Juristen als letzte Entscheidungsinstanz beurteilte er kritisch.